

Donnerstag, 24. Oktober 2002

37. bedauert, dass in der Erklärung von Johannesburg über die nachhaltige Entwicklung die ländliche Entwicklung nicht als Mittel anerkannt wird, um die auf Armutsbekämpfung ausgerichtete Entwicklungspolitik mit den Umweltzielen des Prozesses nach Rio zu verknüpfen; stellt aber mit Zufriedenheit fest, dass die nachhaltige Entwicklung in den ländlichen Gebieten in den Durchführungsplan, der in dieser Erklärung enthalten ist, aufgenommen wurde;

38. fordert, dass die Mitgliedstaaten, wie dies auf dem Gipfel von Monterrey vorgeschlagen wurde, ihre Entwicklungshilfe bis 2006 auf 0,33 % ihres BIP erhöhen und der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, der Beseitigung der Armut und der Aufwertung der Arbeit von Frauen auf dem Land sowie der Sicherheit der Versorgung lokaler Märkte besondere Aufmerksamkeit widmen;

39. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die übrigen Industrieländer und die Erdölförderländer auf, ihre Zusage, mindestens 0,7 % ihres BIP für Entwicklungshilfe bereitzustellen, einzuhalten, damit die Armut in den ländlichen Gebieten von Entwicklungsländern ausgemerzt werden kann;

40. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P5_TA(2002)0520**Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)****Entschließung des Europäischen Parlaments zu der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES), die vom 3. bis 15. November 2002 in Santiago (Chile) stattfindet,
- A. in der Erwägung, dass das CITES das umfassendste Übereinkommen über die Erhaltung frei lebender Arten ist, das es gibt, da es mit 160 Vertragsparteien einschließlich der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union die vom internationalen Handel ausgehende übermäßige Nutzung frei lebender Tier- und Pflanzenarten unterbindet,
- B. in der Erwägung, dass der Verbrauch natürlicher Ressourcen durch den Menschen, die Zerstörung von Lebensräumen, die Klimaänderung, die übermäßige Nutzung frei lebender Arten und der illegale Handel mit frei lebenden Tier- und Pflanzenarten die wesentlichen Ursachen für die Verarmung der biologischen Vielfalt auf der Erde sind,
- C. in der Erwägung, dass die meisten frei lebenden Arten und der größte Teil der Artenvielfalt in weniger entwickelten Ländern anzutreffen sind und dass deren Maßnahmen zur Erhaltung der Arten weltweite Bedeutung haben und internationale Unterstützung und Zusammenarbeit erfordern,
- D. in der Erwägung, dass das Bewusstsein der Öffentlichkeit in den Abnehmerstaaten bislang und auch in Zukunft wesentliche Voraussetzung für die Eindämmung von Wilderei und illegalem internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen ist,
- E. in der Erwägung, dass das CITES als Ergänzung zur FAO und anderen auf dem Gebiet der Fischerei tätigen Gremien zur Erhaltung von Meeressfischarten mit langer Lebensdauer und niedriger Fortpflanzungsrate im internationalen Handel beiträgt,
- F. in der Erwägung, dass das System MIKE — Überwachung des illegalen Abschusses von Elefanten —, das im Rahmen des CITES eingerichtet wurde, zur Vorbereitung weiterer Entscheidungen im Bereich des Elfenbeinhandels wichtige Daten liefern soll, solche Daten nicht vor der 12. Vertragsparteienkonferenz liefern kann,
- G. unter Hinweis auf das weltweite Moratorium für den kommerziellen Walfang, das die Internationale Walfangkommission (IWC), die im CITES als Instanz zur Regulierung des Walfangs anerkannt wird, verhängt hat,

Donnerstag, 24. Oktober 2002

- H. in der Erwägung, dass im ACCOBAMS (Abkommen zum Schutz von Walen und Delfinen im Schwarzen Meer, im Mittelmeer und im angrenzenden Atlantik im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten) empfohlen wurde, den Schwarzmeer-Großtümmler, der vom Handel mit lebenden Delphinen betroffen ist, in Anhang I des CITES aufzunehmen,
- I. in der Erwägung, dass die internationale Überwachung des Handels im Rahmen des CITES notwendig ist, soweit verbotene, nicht gemeldete und nicht geregelte Fangtätigkeiten die Populationen des Marlinga und des Schwarzen Seehechts bedrohen und soweit die rechtmäßige Fangtätigkeit und die regionalen Fischereiabkommen umgangen werden,
- J. in der Erwägung, dass Kuba erfreulicherweise beschlossen hat, seinen Vorschlag bezüglich des Handels mit Karettschildkröten zurückzuziehen, jedoch besorgt darüber, dass durch die Eintragung der Cayman Islands Turtle Farm (Kaimaninseln) als einer internen Zuchtanlage für Suppenschildkröten der Handel mit Suppenschildkrötenpanzern möglich würde und damit regionale Bemühungen um die Erhaltung von wild lebenden Meeresschildkrötenpopulationen im karibischen Raum insgesamt geschwächt würden,
- K. unter Hinweis auf Empfehlungen regionaler CITES-Expertengremien, wonach stark vom Handel betroffene Taxa, insbesondere asiatische Süßwasserschildkröten und sämtliche Seepferdarten, in Anhang II des CITES aufgeführt werden sollten,
1. fordert die CITES-Vertragsparteien auf, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung des Übereinkommens zu verbessern, indem sie zusätzliche Finanzmittel für Ausbildung und technische Unterstützung in Bezug auf Maßnahmen zur Bestimmung von Arten und zur Durchsetzung der Vorschriften bereitstellen;
 2. fordert die CITES-Vertragsparteien auf, durch technische und finanzielle Unterstützung Staaten mit Wildreservaten dabei zu helfen, wirkungsvolle Ordnungskräfte zur Bekämpfung von Wildkriminalität zu bilden;
 3. fordert die CITES-Vertragsparteien auf, Folgendes zu unterstützen:
 - die Aufnahme des Riesenhai und des Walhai in Anhang II des CITES,
 - den Vorschlag, sämtliche Populationen des Afrikanischen Elefanten wieder in Anhang I des CITES aufzunehmen,
 - den Transfer des Schwarzmeer-Großtümmlers aus Anhang II in Anhang I des CITES,
 - die Aufnahme von Süßwasserschildkröten in Anhang II des CITES,
 - die Aufnahme sämtlicher Seepferdarten in Anhang II des CITES;
 - die Aufnahme von Amerikanischem Mahagoni (Bigleaf Mahogany) in Anhang II des CITES (Vorschlag 12.50);
 4. fordert die CITES-Vertragsparteien auf, Folgendes abzulehnen:
 - die fünf Vorschläge, durch die der Handel mit Elfenbein möglich würde (damit die Vertragsparteien alles ihnen Mögliche unternehmen, um den illegalen internationalen Handel mit Elefanten und Teilen von Elefanten, einschließlich Elfenbein, zu unterbinden),
 - den Transfer von Zwergwal und Buckelwal aus Anhang I in Anhang II des CITES, um den internationalen Handel mit Walexemplaren zu ermöglichen,
 - den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Registrierung der „Cayman Islands Turtle Farm“ als interner Zuchtbetrieb;
 5. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union um besondere Unterstützung in all diesen Angelegenheiten;
 6. fordert die CITES-Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, auf, die so genannte Gaborone-Änderung, durch die die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei des Übereinkommens werden könnte, zu ratifizieren;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Vertragsparteien und dem Sekretariat des CITES zu übermitteln.